



Stadt Bielefeld | 162 | 33597 Bielefeld

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Bezirk Heepen
BA Heepen
Salzufler Str. 13

Auskunft gibt Ihnen:
Kerstin Nebel
Zimmer 015

	Bitte bei der Antwort angeben	
Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Bielefeld
	162.1	24.05.2022

Telefon 0521 51 - 3953
Telefax 0521 51 - 3438
Kerstin.Nebel@bielefeld.de

Ihre Einwohnerfragen zur Sitzung der Bezirksvertretung Heepen

Sehr geehrte(r) ...,

in den Sitzungen am 17.03.2022 sowie 28.04.2022 hatten Sie sich mit mehreren Fragen an die Bezirksvertretung Heepen gewandt.

1.) Winterdienst Milser Straße

Sie hatten berichtet, dass es am 24.02.2022 auf der Milser Straße zu einem Glätteisunfall gekommen sei, weil die Straße nicht gestreut worden sei. Zudem sei auch der Radweg nicht gestreut worden.

Der Umweltbetrieb hat mir dazu folgende Rückmeldung gegeben:

Wie bereits von Herrn Bezirksbürgermeister Sternbacher in der Fragestunde dargelegt, ist für den Winterdienst auf der Milser Straße ganz überwiegend der Landesbetrieb Straßen.NRW zuständig.

Auf entsprechende Nachfrage dort wurde durch die zuständige Betriebsdienstleiterin mitgeteilt, dass die Straßenmeisterei sich am 24.02.2022 zwar in Bereitschaft befunden habe, es aber keine Glätte gegeben habe und Einsätze daher nicht erfolgt seien. Seitens der Polizeileitstelle seien auch keine Glätteunfälle mitgeteilt worden. Radwege streue man immer zeitgleich zu den Straßen mit.

Der Winterdienst der Stadt Bielefeld war am 24.02.2022 ebenfalls nicht im Einsatz, da witterungsbedingt dazu keine Veranlassung bestand. Die Temperaturen waren über den gesamten Tag deutlich im Bereich über dem Gefrierpunkt.

2.) Fahrbahnmarkierung im Bereich der Straße Moenkamp

Sie hatten erklärt, dass die Fahrbahnmarkierungen im Bereich der Straße Moenkamp verblasst seien.

Dazu hat der Umweltbetrieb folgendes mitgeteilt:

Grundsätzlich werden die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in Bielefeld in bestimmten Abständen turnusmäßig auf ihren Zustand kontrolliert. Im Rahmen dieser Kontrollen werden auch Fahrbahnmarkierungen geprüft.



Lieferanschrift
Stadt Bielefeld
BA Heepen
Salzufler Str. 13
33719 Bielefeld

Rechnungsanschrift
Stadt Bielefeld
Bezirk Heepen
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag – Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE3BXXX
Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE192000000017669

Bei diesen Kontrollen sind im Bereich des Moenkamps keine übermäßig verblassten Fahrbahnmarkierungen festgestellt worden. Gleichwohl ist durch den zuständigen Bereich „Beschilderung“ des Umweltbetriebs im Rahmen der Beantwortung der Einwohnerfrage eine anlassbezogene Kontrolle durchgeführt worden, bei der ebenfalls keine zu stark verblassten Fahrbahnmarkierungen festgestellt worden sind.

Eine gewisse Abnutzung ist dabei normal und hinzunehmen; eine Erneuerung erfolgt so rechtzeitig, dass eine Erkennbarkeit der Fahrbahnmarkierungen jederzeit gewährleistet ist.

3.) Ausfall von (Müll-)Abfuhrterminen und Auswirkungen auf die Gebühren der Abfallentsorgung

Sie hatten in der Sitzung am 28.04.2022 nachgefragt, ob eine Satzung, auf dessen Grundlage Gebühren für eine Leistung erhoben werden, jedoch im Fall einer Nichterbringung der Leistung keine Erstattung erfolge, rechtmäßig sei. Zudem fragten Sie an, wer die Kosten der Papierabfuhr trage.

Dazu hat der Umweltbetrieb folgendes mitgeteilt:

Die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld in der zuletzt geltenden Fassung wird von der Verwaltung als rechtmäßig eingeschätzt. Die Regelungen entsprechen der einschlägigen Rechtsprechung. Anders als im Vertragsrecht, bei dem oftmals eine bestimmte Bezahlung für eine konkrete Gegenleistung erfolgt, sind Gebühren gem. § 4 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Geldleistungen, die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) [in ihrer Gesamtheit] erhoben werden.

Auch wenn die Abfuhr oder die der Stadt obliegende weitere Entsorgung des Abfalles kurzzeitig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt wird, bleibt die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung in ihrer Gesamtheit weiterhin nutzbar und kann grundsätzlich auch weiterhin in Anspruch genommen werden. Dies bedingt, dass die Einrichtung auch durchgängig durch Gebühren finanziert werden muss.

Ein Vergleich mit dem privaten Vertragsrecht ist in diesem Fall nicht hilfreich, da das Gebührenrecht auf rechtlich anderen Regelungen fußt.

Da die Tourenausfälle auf überdurchschnittliche Krankheitsausfälle (mit Lohnfortzahlung!) zurückzuführen waren und sich durch die Nachfahren bzw. Anlieferungen auf den Wertstoffhöfen die Gesamtmengen der Abfälle und Wertstoffe nicht wesentlich verändert haben, ändern sich die Gesamtkosten des Umweltbetriebes auch nur geringfügig.

Die Kosten der Papierabfuhr werden zum Teil aus den Mitbenutzungsentgelten der Dualen Systeme (für das anteilige Verpackungspapier) und aus den Erlösen der gesammelten und weitervermarkteten Altpapiermengen vollständig bestritten.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez. Nebel